



Jugendamt Trier – Unterstützung die ankommt

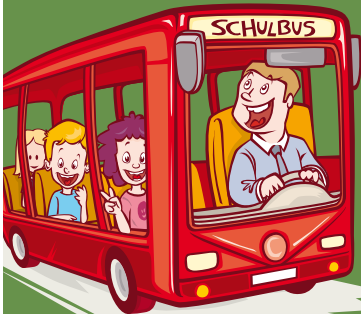
Leistungen für Bildung & Teilhabe

Mit den Leistungen für Bildung & Teilhabe wird Kindern und Jugendlichen im Leistungsbezug von Kinderzuschlag und Wohngeld gemäß BKGG (Bundeskindergeldgesetz) die Möglichkeit gegeben, aktiver am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Leistungen nach dem BAföG oder BAB erhalten, sowie Kinder in Kindertages-

einrichtungen bzw. Horten. Für die Schülerbeförderung gelten in Rheinland-Pfalz besondere Regelungen. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Schulverwaltungsamt der Stadt Trier: Sichelstraße 8, 54290 Trier, Telefon: 115



Ausflüge und mehrtägige

Klassenfahrten (Schule/Kita/Hort)

Die anfallenden Kosten für alle Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, können übernommen werden. Taschengeld während des Ausflugs wird nicht übernommen. Bitte reichen Sie die Rechnung von der Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort beim Jugendamt der Stadt Trier ein. Wenn Sie selbst bezahlt haben, reichen Sie bitte einen Nachweis darüber für eine Rückzahlung ein.

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und den Sportsachen auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie Füller, Malstifte, Zirkel oder Geodreieck. Die Leistungen für



den Schulbedarf betragen jährlich 150 Euro. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Eine Schulbescheinigung ist nach Aufforderung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teil-

betragen zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) 100 Euro und zum Halbjahr (01.02.) 50 Euro. Ausgaben für Materialien die regelmäßig nachgekauft werden müssen, wie Hefte, Bleistifte und Tinte, werden nicht übernommen. Für

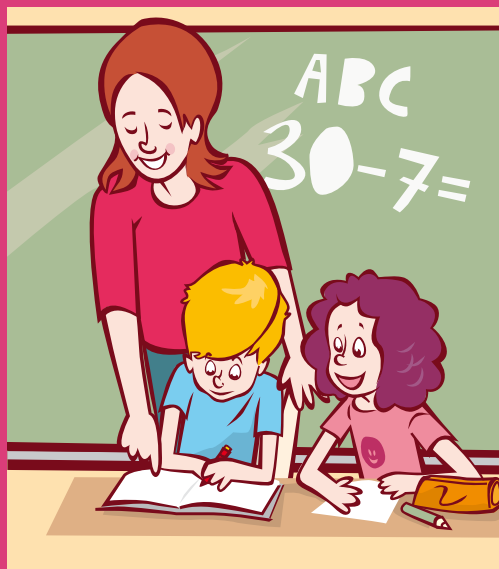
Informationen zur Schulbuchausleihe und Beantragung der Lernmittelfreiheit in der Stadt Trier wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Trier. Nähere Informationen unter: www.trier.de

Lernförderung

Leistungen zur Lernförderung nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II müssen gesondert beantragt werden. Der Antrag gilt ab dem Ersten des Monats der Antragstellung. Lernförderung wird Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren gewährt, wenn sie ergänzend zu schulischen Angeboten geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Kosten werden bis zu einer bestimmten Stundengrenze übernommen und direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

Dies benötigen Sie zur Antragstellung:

- Antrag auf Bildung & Teilhabe (Lernförderung),
- Vordruck der jeweiligen Fachlehrkraft als Bestätigung der Schule (diesen Vordruck erhalten Sie auf Nachfrage beim Jugendamt der Stadt Trier),
- Kopie der letzten beiden Zeugnisse.

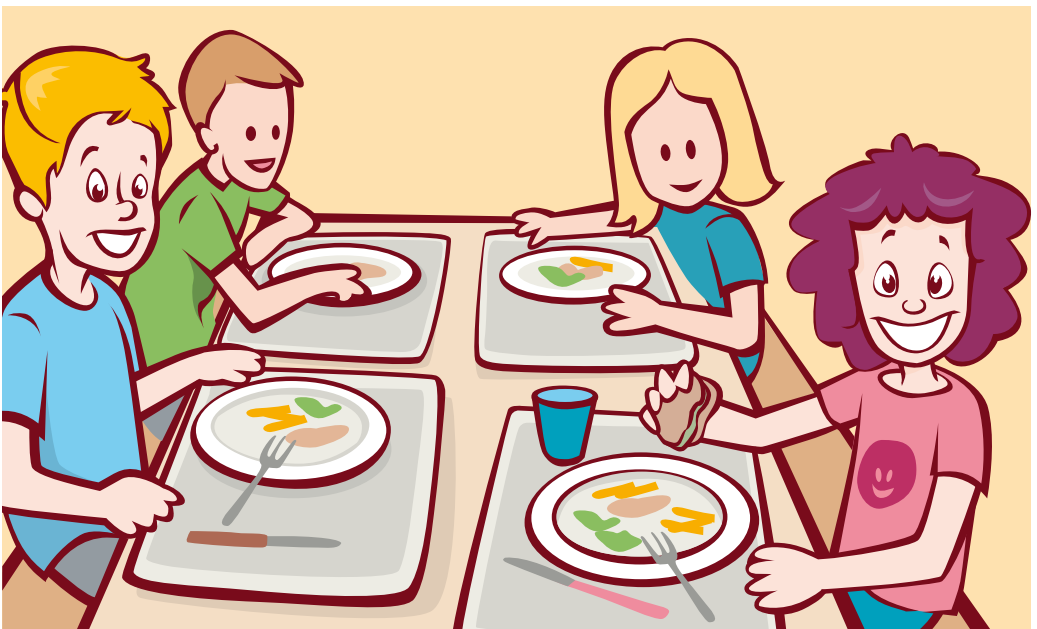


Gemeinsames Mittagessen (Schule/Kita/Hort)

Im Rahmen von Bildung & Teilhabe werden die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung komplett übernommen.

Eine Kostenübernahme für Mittagessen im Hort im Rahmen von Bildung & Teilhabe ist nur dann möglich, wenn der Hort eine Kooperationsvereinbarung mit einer Schule abgeschlossen hat und diese für die Verpflegung verantwortlich ist. Ob dies der Fall ist, erfahren Sie im Jugendamt der Stadt Trier oder in Ihrer Betreuungseinrich-

tung. Ein Eigenanteil muss seit dem 01.08.2019 nicht mehr gezahlt werden. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), werden nicht übernommen. Die Anmeldung des Kindes zur Mittagverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme des Kindes muss bei der Antragstellung vorgelegt werden.





Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 18 Jahre sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Leistungen nach dem BAföG oder BAB erhalten, sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Horten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereine und andere Gemeinschaften zu integrieren, Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und ihre Talente und Fähigkeiten zu fördern. Dafür werden zusätzliche Leistungen im Wert von maximal 15 Euro pro Monat zur Verfügung gestellt. Diese können für Mitgliedsbeiträge in Sport-, Kultur-, und/oder Musikvereinen genutzt werden. Eine Ansparung dieser Leistung ist möglich, um damit z. B. Fe-

rienfreizeiten o. ä. zu finanzieren. Wichtig ist, dass Sie dazu immer die Rechnung von Mitgliedsbeiträgen dem Jugendamt der Stadt Trier vorlegen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Tanzverein, Chor, Freiwillige Feuerwehr, etc.),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).



Wie erfolgt die Bewilligung?

Die Leistungen werden auf Antrag bewilligt. Eine Antragstellung kann persönlich, per Post oder per E-Mail erfolgen. Für den Antrag können die entsprechenden Antragsvordrucke genutzt werden, ebenso ist eine formlose Antragstellung möglich. Es ist für jedes Kind ein eigener Antrag zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung. In dieser ist angegeben für welches Kind, welche Leistung, für welchen Zeitraum erbracht wird. Diese Kostenübernahmeerklärung ist von Ihnen beim jeweiligen Kostenträger (z. B. Schule, Sportverein) einzureichen. Die Rechnungstellung erfolgt dann direkt vom Kostenträger an das Jugendamt der Stadt Trier. Sie, als Eltern, müs-

sen daher nicht erst in Vorleistung treten. Sollten Sie einmal selbst Kosten gezahlt haben, reichen Sie entsprechende Belege (z. B. Elternbriefe der Schule) und Zahlungsnachweise (z. B. Quittung/Kontoauszug) ein, die Kostenerstattung kann dann bei Vorliegen der Voraussetzungen an Sie erfolgen.

Die Leistungen für Bildung & Teilhabe werden für den entsprechenden Bewilligungszeitraum des Wohngeldes oder des Kinderzuschlags bewilligt. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen. Beispiel: Wohngeld oder Kinderzuschlag werden für den Zeitraum Januar bis Juni bewilligt, die Leistungen für Bildung & Teilhabe werden entsprechend auch für Januar bis Juni bewilligt.



Kontakt



Stadtverwaltung Trier | Jugendamt | Bildung & Teilhabe
Jägerkaserne Gebäude IV
Eurener Straße 48a
54294 Trier



Persönliche Vorsprachen:

Montag und Mittwoch 8:30 – 11:30 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit über die Telefonnummer des Servicecenters: **115**



Homepage (Vordrucke und Informationen):

www.trier.de

Jugendamt Trier / Abteilung Kindertagesbetreuung: Anfahrt



- In Kooperation mit dem Jobcenter Trier Stadt
- Diese Broschüre wurde gedruckt auf umweltschonendem Papier
- Druckstand 12/2020